

§ 1 Geltungsbereich der Montagebedingungen

- 1.1 Diese Montagebedingungen gelten für den gesamten Geschäftsverkehr zwischen der Forbo Siegling GmbH und mit ihr verbundenen Unternehmen i.S.d. § 15 AktG (nachfolgend: „Forbo“) und dem Kunden, der ausdrücklich nicht Verbraucher i.S.d. § 13 BGB ist, auch wenn diese Montagebedingungen bei späteren Verträgen nicht erwähnt oder explizit einbezogen werden. Entgegenstehende, zusätzliche oder von diesen Montagebedingungen abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn, Forbo stimmt ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zu. Diese Montagebedingungen gelten auch dann, wenn Forbo Leistungen in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen vorbehaltlos erbringt. Lieferungen von Produkten erfolgen auf Basis der jeweils geltenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen (abrufbar unter www.forbo-siegling.com).

Unter diese Montagebedingungen fallen insbesondere die folgenden Leistungen und Tätigkeiten: Reparaturen, Ein- und Ausbau von Transportbändern und/oder Antriebsriemen, Vermessen, Reinigen sowie sonstige vergleichbare Leistungen. Inspektionen und Wartungsarbeiten fallen ausdrücklich nicht unter diese allgemeinen Montagebedingungen. Sämtliche von diesen Montagebedingungen erfassten Leistungen und Tätigkeiten werden in dieser Vereinbarung als „Leistungen“ bezeichnet, zu der Leistung benötigte Gegenstände und Materialien als „Gegenstände der Leistung“. Die Durchführung der Leistung wird als „Montage“ bezeichnet. Alle für Forbo tätigen Monteure und andere Vertreter oder Erfüllungsgehilfen werden als „Mitarbeiter“ bezeichnet, unabhängig davon, ob sie bei Forbo beschäftigt sind. Ein leitender Mitarbeiter wird als „Montageleiter“ bezeichnet.

- 1.2 Sofern Rahmenverträge zwischen Forbo und dem Kunden abgeschlossen sind, haben diese Vorrang. Diese Rahmenverträge werden, sofern keine speziellen Regelungen getroffen sind, durch diese Montagebedingungen ergänzt.

§ 2 Angebot und Vertragsschluss

- 2.1 Angebote und Kostenvorschläge von Forbo sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindliches Angebot bezeichnet sind.
- 2.2 Der Vertrag kommt bei Abgabe eines Angebots seitens Forbo zustande, soweit der Kunde das Angebot vorbehaltlos annimmt. Bei Abgabe eines Angebots seitens des Kunden bedarf es für die Wirksamkeit des Vertrages einer Annahme des Angebotes schriftlich oder per E-Mail durch Forbo („Auftragsbestätigung“). Eine mit Hilfe automatischer Einrichtungen erstellte Auftragsbestätigung, bei der Unterschrift und Namenswiedergabe fehlen, gilt als schriftlich. Soweit das Angebot oder die Auftragsbestätigung offensichtliche Irrtümer, Schreib- oder Rechenfehler enthalten, sind diese für Forbo nicht verbindlich. Ein Vertrag kommt unter Einbeziehung dieser allgemeinen Montagebedingungen spätestens jedoch zustande, soweit Forbo mit der Ausführung der Leistungen beginnt.
- 2.3 An Kostenvorschläge hält sich Forbo für drei Wochen nach ihrer Abgabe gebunden. Kommt aufgrund des Kostenvorschlages ein Auftrag zu Stande, so werden etwaige Kosten für den Kostenvorschlag mit der Abschlussrechnung verrechnet.

§ 3 Leistungsumfang

- 3.1 Die von Forbo geschuldete Leistung erstreckt sich – soweit nicht etwas Anderes vereinbart ist – auf die Montage der von Forbo gelieferten Produkte. Der genaue Umfang und Inhalt der von Forbo zu erbringenden Leistungen ergibt sich entweder aus dem Angebot von Forbo oder aus der Auftragsbestätigung nach Ziffer 2.2.
- 3.2 Von der Leistung nicht umfasst, jedoch einzelvertraglich vereinbar, sind die Demontage von Maschinen oder Teilen davon, Reinigungs- und sonstige Vorbereitungsarbeiten, die Wiedermontage der Maschinen nach Abschluss der vertraglichen Leistung und die Bedienung der Maschinen beim Probelauf.
- 3.3 Änderungen in der Durchführung der Leistung (Zeitpunkt, Dauer, Umfang etc.) gegenüber zuvor getroffenen Vereinbarungen sind Forbo vom Kunden schriftlich anzuzeigen und bedürfen der Zustimmung von Forbo.

§ 4 Preise und Zahlung

- 4.1 Die Leistung wird gemäß Aufwand nach Zeit abgerechnet, sofern nicht ausdrücklich ein Pauschalpreis oder eine andere Form der Vergütungsberechnung vereinbart ist. Die Abrechnung bestimmt sich in diesem Fall nach einer angemessenen und üblichen Vergütung für den jeweiligen Aufwand, sofern nichts anderes bestimmt ist. Für den Fall, dass zwischen den Parteien bereits in der Vergangenheit ein Abrechnungsvorgang stattgefunden hat, orientiert sich die Vergütungsberechnung an diesem. Reise- und Wartezeiten gelten als Arbeitszeit.

- 4.2 Es gilt der vereinbarte Preis in EURO. Die vereinbarten Preise verstehen sich ausschließlich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer, die zusätzlich zu zahlen ist.
- 4.3 Der Kunde hat dem jeweiligen Mitarbeiter bei Abschluss der Arbeiten, bei mehrtägiger Montage täglich, die Arbeitszeit und Arbeitsleistung auf dem von dem jeweiligen Mitarbeiter vorgelegten Montagebericht zu bescheinigen. Forbo legt der Rechnungsstellung die Angaben der Mitarbeiter zugrunde.
- 4.4 Forbo behält sich das Recht vor, die Preise nach Ablauf von vier Monaten seit dem Vertragsabschluss entsprechend zu erhöhen, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen oder Materialpreisänderungen eintreten, die Forbo nicht zu vertreten hat.
- 4.5 Der Montagepreis ist nach der Abnahme mit Zugang der Rechnung zur Zahlung fällig. Zahlungen sind ohne Abzug auf das Konto von Forbo zu leisten. Es gelten die gesetzlichen Regeln betreffend den Zahlungsverzug.
- 4.6 Eine Zahlung gilt in dem Zeitpunkt als erfolgt, wenn Forbo über den Betrag verfügen kann.
- 4.7 Bei Überschreitung der Zahlungsfrist ist Forbo berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz (§ 247 BGB) zu verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt vorbehalten. Forbo hat insoweit das Recht, im Falle des Zahlungsverzugs eine Pauschale in Höhe von EUR 40,00 zu verlangen, welche auf einen etwaigen geschuldeten Schadensersatz angerechnet wird.
- 4.8 Die Mitarbeiter von Forbo sind zur Entgegennahme von Zahlungen nicht berechtigt.
- 4.9 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenforderung rechtskräftig festgestellt, von Forbo anerkannt oder unbestritten ist. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Kunde nur befugt, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht. Forbo kann die geschuldeten Leistungen an den Kunden wegen eigener – auch bedingter oder befristeter – Ansprüche zurückhalten, auch wenn diese nicht auf demselben rechtlichen Verhältnis beruhen.

§ 5 Montagefrist und Montageverzögerungen

- 5.1 Es können unverbindliche Montagetermine oder verbindliche Montagefristen vereinbart werden.
- 5.2 Ist die Einhaltung einer verbindlichen Montagefrist vereinbart, so ist die Frist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Durchführung eines Probelaufs durch den Kunden möglich ist.
- 5.3 Ist die Nichteinhaltung der Montagefrist auf außerhalb des Einflussbereichs von Forbo oder seinen Mitarbeitern liegende Umstände zurückzuführen, verlängert sich die Montagefrist angemessen. Dies gilt auch, falls Forbo mit der Erbringung der Leistung in Verzug sein sollte. Kosten, die auf einer von Forbo nicht zu vertretenden Verzögerung der Leistung beruhen, insbesondere Wartezeiten und zusätzlich erforderliche Reisen der Mitarbeiter, trägt der Kunde.

§ 6 Mitwirkung des Kunden

- 6.1 Der Kunde fördert Forbo bei der Erbringung seiner vertragsgemäßen Leistungen durch angemessene Mitwirkungshandlungen, soweit erforderlich.
- 6.2 Forbo hat das Recht, sich zur Erfüllung dieses Vertrages Subunternehmer zu bedienen. Der Kunde ist in diesem Fall in gleichem Maße zur Mitwirkung verpflichtet.
- 6.3 Der Kunde ist verpflichtet, den Mitarbeitern von Forbo Zugang zum Montageort, dem Montagegegenstand und sämtliche weiteren zur Leistungserbringung notwendigen Bereichen zu gewähren. Er hat alle Vorarbeiten und alle nachfolgend beschriebenen Mitwirkungspflichten so rechtzeitig zu erbringen, dass die Mitarbeiter von Forbo nach dem vereinbarungsgemäßen Eintreffen beim Kunden unverzüglich und ohne Behinderung mit der Montage beginnen und diese ohne Verzögerungen beenden können. Der Kunde stellt insbesondere mit ausreichendem zeitlichen Vorlauf alle für die Leistungserbringung von Forbo erforderlichen Informationen zur Verfügung und unterstützt bei Bedarf die Kommunikation zwischen Forbo und Dritten (Partner).
- 6.4 Der Kunde hat die gegebenenfalls von Forbo angeforderten Hilfskräfte bereitzustellen, entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu versichern und die Kosten für die Hilfskräfte sowie für alle übrigen Mitwirkungshandlungen zu übernehmen. Der Kunde hat sicherzustellen, dass die Hilfskräfte die Weisungen des Montageleiters von Forbo befolgen. Für Hilfskräfte übernimmt Forbo keine Haftung. Für Mängel oder Schäden, die aufgrund von Weisungen des leitenden Mitarbeiters durch die Hilfskräfte entstehen, haftet Forbo nach Ziffer 10.

- 6.5 Der Kunde stellt sicher, dass es bei der Durchführung der Arbeiten von Forbo nicht zu Sicherheits- oder Gesundheitsrisiken für die Mitarbeiter von Forbo kommen kann. Über etwaige besondere Sicherheitsbestimmungen, die die Mitarbeiter von Forbo vor Ort einzuhalten haben, ist Forbo, namentlich der leitende Mitarbeiter vor Ort, vor Beginn der Arbeiten in Kenntnis zu setzen. Dasselbe gilt für besondere erforderliche Schutzeinrichtungen oder sonstige Sicherheitsmaßnahmen. Sollte der Kunde nicht seiner vorgeschriebenen Verantwortung nachkommen, ist Forbo berechtigt, die Ausführung seiner Arbeiten zu verweigern oder abzubrechen; die Vergütungspflicht des Kunden bleibt davon unberührt. Der Kunde hat insbesondere die zum Schutz von Personen und Sachen am Montageort notwendigen Maßnahmen zu treffen. Der Kunde führt die für die Mitarbeiter von Forbo nötigen Sicherheitsbelehrungen durch und benachrichtigt Forbo über Verstöße des Montagepersonals gegen solche Sicherheitsvorschriften.
- 6.6 Der Kunde hat die erforderlichen Vorrichtungen (Hebebühnen, Gabelstapler, Gerüste, etc.) sowie elektrische Anschlüsse, Beleuchtung, Wasser und Heizung zur Verfügung zu stellen.
- 6.7 Einen vereinbarten Probelauf führt der Kunde im Beisein eines leitenden Mitarbeiters von Forbo durch.
- 6.8 Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche notwendigen Genehmigungen, wie z.B. für Sonn- und Feiertagsarbeiten, einzuholen.
- 6.9 Soweit der Kunde zur Mitwirkung verpflichtet ist, handelt es sich um eine Vorleistungspflicht des Kunden.

§ 7 Abnahme und Gefahrtragung

- 7.1 Der Kunde ist zur Abnahme der Leistung verpflichtet sobald ihm die Beendigung der Leistung angezeigt und – sofern vertraglich vereinbart – ein Probelauf durchgeführt worden ist.
- 7.2 Im Falle der Nichtabnahme kann Forbo von den gesetzlichen Rechten Gebrauch machen. Liegt ein nicht wesentlicher Mangel vor, so kann der Kunde die Abnahme nicht verweigern. Der Abnahme steht es gleich, wenn der Kunde den Leistungsgegenstand nach schriftlicher Mitteilung über die Fertigstellung und Aufforderung zur Abnahme nicht innerhalb von zwölf (12) Tagen abnimmt, soweit die Parteien nicht eine andere Frist vereinbaren oder wenn der Kunde die Leistung in Benutzung genommen hat.
- 7.3 Kann die Leistung aus von Forbo nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nicht vollständig erbracht werden, hat der Kunde von Forbo bereits erbrachte Leistungen zu vergüten sowie entstandenen Aufwand zu ersetzen.
- 7.4 Nimmt der Kunde einen mangelbehafteten Leistungsgegenstand ab, obwohl er den Mangel kennt, stehen ihm die gesetzlichen Gewährleistungsrechte nur zu, wenn er sich seine Rechte wegen des Mangels bei Abnahme vorbehalten hat.

§ 8 Pfandrecht

- 8.1 Forbo steht wegen Forderung aus dem Vertrag ein vertragliches Pfandrecht an den aufgrund des Vertrages in ihren Besitz gelangten Gegenständen zu.

§ 9 Eigentumsvorbehalt

- 9.1 Die eingebauten Leistungsgegenstände bleiben bis zu deren vollständiger Bezahlung Eigentum von Forbo, wenn sie zuvor Eigentum von Forbo gewesen sind.
- 9.2 Der Kunde ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Leistungsgegenstände (nachfolgend auch „Vorbehaltsware“) für die Dauer des Eigentumsvorbehalts pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, die Gegenstände der Leistung auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Der Kunde tritt Forbo schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab. Forbo nimmt die Abtretung hiermit an. Sofern eine Abtretung nicht zulässig sein sollte, weist der Kunde hiermit seinen Versicherer unwiderruflich an, etwaige Zahlungen nur an Forbo zu leisten. Weitergehende Ansprüche von Forbo bleiben unberührt. Der Kunde hat Forbo auf Verlangen den Abschluss der Versicherung nachzuweisen.
- 9.3 Werden Gegenstände der Leistung mit anderen Sachen, die Forbo nicht gehören, zu einer einheitlichen Sache verbunden, so erwirbt Forbo Miteigentum an der einheitlichen Sache im Verhältnis des Wertes der Gegenstände der Leistung (Rechnungsendbetrag inklusive der Umsatzsteuer) zu den anderen Sachen im Zeitpunkt der Verbindung. Werden die Gegenstände der Leistung in der Weise mit anderen Sachen verbunden, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, überträgt der Kunde an Forbo bereits jetzt anteilmäßig Miteigentum an dieser Sache. Forbo nimmt diese Übertragung an.

- 9.4 Der Kunde ist widerruflich berechtigt, die Gegenstände der Leistung im Rahmen des ordentlichen Geschäftsgangs zu veräußern. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Gegenstände der Leistung zu verpfänden, zur Sicherheit zu übereignen oder sonstige, das Eigentum von Forbo gefährdenden Verfügungen zu treffen. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Kunde Forbo unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen und alle notwendigen Auskünfte zu geben, den Dritten über die Eigentumsrechte von Forbo zu informieren und an den Maßnahmen von Forbo zum Schutz der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Gegenstände der Leistung mitzuwirken.
- 9.5 Der Kunde tritt schon jetzt die Forderungen aus der Weiterveräußerung der Gegenstände der Leistung in Höhe des Rechnungsbetrags inklusive der Umsatzsteuer mit sämtlichen Nebenrechten an Forbo ab. Forbo nimmt diese Abtretung schon jetzt an.
- 9.6 Der Kunde ist widerruflich ermächtigt, die an Forbo abgetretenen Forderungen treuhänderisch für Forbo im eigenen Namen einzuziehen. Das Recht von Forbo, diese Forderungen selbst einzuziehen, wird dadurch nicht berührt. Allerdings wird Forbo die Forderungen nicht selbst geltend machen und die Einzugsermächtigung nicht widerrufen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt.
- 9.7 Forbo kann die Berechtigung des Kunden zur Weiterveräußerung sowie die Einziehungsermächtigung widerrufen, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber Forbo nicht ordnungsgemäß nachkommt, in Zahlungsverzug gerät, seine Zahlungen einstellt oder wenn die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden beantragt wird.
- 9.8 Forbo ist auf Verlangen des Kunden verpflichtet, bestehende Sicherheiten insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten unter Berücksichtigung banküblicher Bewertungsabschläge die Forderungen von Forbo aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden um mehr als 10 % übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt Forbo.
- 9.9 Bei Leistungserbringung in anderen Rechtsordnungen, in denen die Eigentumsvorbehaltsregelung nach dieser Ziffer 9 rechtlich nicht wirksam ist, räumt der Kunde Forbo hiermit ein entsprechendes Sicherungsrecht ein. Sofern hierfür weitere Maßnahmen erforderlich sind, wird der Kunde alles tun, um Forbo unverzüglich ein solches Sicherungsrecht einzuräumen. Der Kunde wird an allen Maßnahmen mitwirken, die für die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit derartiger Sicherungsrechte notwendig und förderlich sind.

§ 10 Mängelansprüche

- 10.1 Die Mängelrechte des Kunden setzen voraus, dass dieser bei Abnahme der Leistung Forbo offenkundige Mängel unverzüglich in Textform anzeigt. Versteckte Mängel hat der Kunde Forbo unverzüglich nach ihrer Entdeckung in Textform anzuzeigen. Versäumt der Kunde die ordnungsgemäße Mängelanzeige, ist die Einstandspflicht von Forbo für den Mangel ausgeschlossen. Der Kunde hat die Mängel bei ihrer Mitteilung an Forbo in Textform, wenn möglich unter Beifügung von Fotos der Mängel, zu beschreiben.
- 10.2 Erfolgt eine Mängelrüge zu Unrecht, ist Forbo berechtigt, die entstandenen Aufwendungen vom Kunden ersetzt zu verlangen, es sei denn, der Kunde weist nach, dass ihn kein Verschulden hinsichtlich der unberechtigten Mängelrüge trifft.
- 10.3 Bei Mängeln der Leistung nach Ziffer 1.2 ist Forbo nach eigener Wahl zur Nacherfüllung durch die Beseitigung des Mangels oder die Neuherstellung einer mangelfreien Leistung berechtigt.
- 10.4 Mängelrechte bestehen nicht bei
- 10.4.1 natürlichem Verschleiß;
- 10.4.2 Mängeln, die nach dem Gefahrübergang infolge unsachgemäßer Behandlung (beispielsweise abweichend von der Betriebsanleitung), unsachgemäßer Lagerung oder übermäßiger Beanspruchung oder Verwendung entstehen;
- 10.4.3 Mängeln, die aufgrund höherer Gewalt, besonderer äußerer Einflüsse, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, oder aufgrund des Gebrauchs der Leistung außerhalb der nach dem Vertrag vorausgesetzten oder gewöhnlichen Verwendung entstehen.
- 10.5 Forbo ist berechtigt, nach den gesetzlichen Bestimmungen eine Nacherfüllung zu verweigern. Im Falle der Verweigerung der Nacherfüllung, ihres Fehlschlagens oder ihrer Unzumutbarkeit für den Kunden ist dieser zur Minderung (Herabsetzung der Vergütung) berechtigt. Nur wenn die Leistung trotz der Minderung für den Kunden nachweisbar ohne Interesse ist, kann der Kunde von dem Vertrag zurücktreten. Die Nacherfüllungsansprüche sind ausgeschlossen bei geringfügigen und dem Kunden zumutbaren Abweichungen.

- 10.6 Es wird ausgeschlossen, dass der Kunde den Mangel selbst beseitigt oder durch Dritte beseitigen lässt und von Forbo den Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangt.
- 10.7 Mängelrechte stehen dem Kunden nicht zu, wenn ohne Zustimmung von Forbo Eingriffe oder Änderungen an der Leistung vorgenommen wurden, es sei denn, der Kunde weist nach, dass der Mangel nicht durch diese Eingriffe oder Änderungen verursacht wurde.
- 10.8 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche der Leistungen beträgt ein Jahr ab der jeweiligen Regelung über die Abnahme dieser Montagebedingungen nach Ziffer 7.1 und 7.2, es sei denn, der Mangel wurde arglistig verschwiegen. Die Verjährungsfrist beginnt ebenfalls mit Annahmeverzug des Kunden. Sie gilt auch für Ansprüche aus unerlaubter Handlung, die auf einem Mangel der Leistung beruhen.

§ 11 Haftung auf Schadensersatz und Aufwendungsersatz

- 11.1 Forbo haftet für eigene oder von gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden und Schlechtleistungen. Die Haftung tritt bei Verletzung wesentlicher Pflichten, welche die ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrages erst ermöglichen, auf die der Kunde vertraut hat, auf sie auch vertrauen durfte und deren schuldhaftes Nichterfüllen die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet (wesentliche Vertragspflichten) sowie bei Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie und bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit auch bei einfacher Fahrlässigkeit ein.
- 11.2 Bei leicht fahrlässiger Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten im Sinne von Ziffer 11.1 beschränkt sich die Haftung von Forbo auf den nach Art der Leistung vorhersehbaren, vertragstypischen Durchschnittsschaden. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen von Forbo.
- 11.3 Forbo haftet vorbehaltlich der Regelungen in Ziffer 11.1 und 11.2 nicht für Schäden, die durch Einsatz vom Kunden vorgelegter oder vorgegebener fehlerhafter Produkte entstehen.
- 11.4 Für Schäden aus Verzögerung der Leistung haftet Forbo nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die sonstigen Rechte des Kunden im Verzugsfall bleiben unberührt.
- 11.5 Außer im Fall von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit haftet Forbo nicht für Mangelfolgeschäden und mittelbare Schäden, wie z. B. Mehraufwand, entgangenen Gewinn oder ausgebliebene Einsparungen.
- 11.6 Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht von Forbo für Sachschäden und daraus resultierende weitere Vermögensschäden auf die jeweilige Deckungssumme der von Forbo abzuschließenden Haftpflichtversicherung je Schadensfall beschränkt, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.
- 11.7 Für Schäden, die aus der Nichteinhaltung der Mitwirkungspflichten des Kunden resultieren, ist eine Haftung von Forbo ausgeschlossen. Sofern Forbo durch die Nichteinhaltung Schäden entstehen, sind diese durch den Kunden zu ersetzen.

§ 12 Schutzrechte/Urheberrechte/Geheimhaltung

- 12.1 Sämtliche Rechte an Patenten, Gebrauchs- und Geschmacksmustern, Marken, Ausstattungen und sonstigen Schutzrechten sowie Urheberrechte an den Leistungen verbleiben bei Forbo. Dies gilt insbesondere auch für die Produktbezeichnungen, für Software und für Namens- und Kennzeichenrechte.
- 12.2 Der Kunden ist verpflichtet, sämtliche ihm über Forbo zugänglich werdenden Informationen, die als vertraulich bezeichnet werden oder nach den sonstigen Umständen als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse erkennbar sind, für zwei Jahre nach Abnahme oder damit gleichstehende Abnahmefiktionen geheim zu halten und sie weder aufzuzeichnen noch weiterzugeben oder zu bewerten.

§ 13 Höhere Gewalt

- 13.1 Sofern Forbo durch höhere Gewalt gemäß Ziffer 13.2 an der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten, insbesondere an der Erbringung der Leistungen gehindert wird, wird Forbo für die Dauer des Hindernisses sowie einer angemessenen Anlaufzeit von der Leistungspflicht frei, ohne dem Kunden zum Schadensersatz verpflichtet zu sein. Dasselbe gilt, sofern Forbo die Erfüllung ihrer Pflichten durch unvorhersehbare und von Forbo nicht zu vertretende Umstände, insbesondere durch behördliche Maßnahmen (unabhängig von deren Rechtmäßigkeit), Energiemangel, Mangel an Transportmitteln, Stromausfall, Ausfall von Telekommunikationsverbindungen oder wesentliche Betriebsstörungen, unzumutbar erschwert oder vorübergehend unmöglich gemacht wird.

- 13.2 Als höhere Gewalt gelten alle ungewöhnlichen, nicht voraussehbaren, vom Willen und Einfluss der Parteien unabhängigen Ereignisse, wie insbesondere Naturkatastrophen, Pandemien, Epidemien, Terroranschläge, politische Unruhen, Blockaden, Sabotage, Embargo, Streik, Aussperrung, und andere Arbeitskämpfmaßnahmen.
- 13.3 Forbo wird den Kunden zeitnah über die eingetretenen Ereignisse informieren.
- 13.4 Forbo ist berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten, wenn ein solches Hindernis gemäß Ziffer 13.1 mehr als zwei Monate andauert und die Erfüllung des Vertrages infolge des Hindernisses für Forbo nicht mehr von Interesse ist. Auf Verlangen des Kunden wird Forbo nach Ablauf der Frist erklären, ob sie von ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch macht.

§ 14 Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Erfüllungsort

- 14.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge betreffend den internationalen Warenkauf (CISG). Die Vertragssprache ist Deutsch.
- 14.2 Der Geschäftssitz von Forbo in Hannover, Deutschland, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten. Forbo ist allerdings berechtigt, den Kunden auch an dem Gerichtsstand des Kunden oder an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand zu verklagen.
- 14.3 Erfüllungsort für sämtliche Leistungen des Kunden und von Forbo ist der Sitz von Forbo in Hannover, Deutschland, soweit sich nicht aus der Natur der konkreten Leistung etwas Anderes ergibt.

§ 15 Schriftform

- 15.1 Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich getroffen werden. Änderungen und/oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für dieses Schriftformerfordernis selbst.

§ 16 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung in diesen Montagebedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen zwischen Forbo und dem Kunden ganz oder teilweise gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen oder aus anderen Gründen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmung oder Vereinbarungen nicht berührt. Forbo und der Kunde sind verpflichtet, diese Regelung durch eine Regelung zu ersetzen, die dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner bei Vertragsschluss im wirtschaftlichen Sinne gewollt haben. Entsprechendes gilt auch für den Fall einer Vertragslücke.